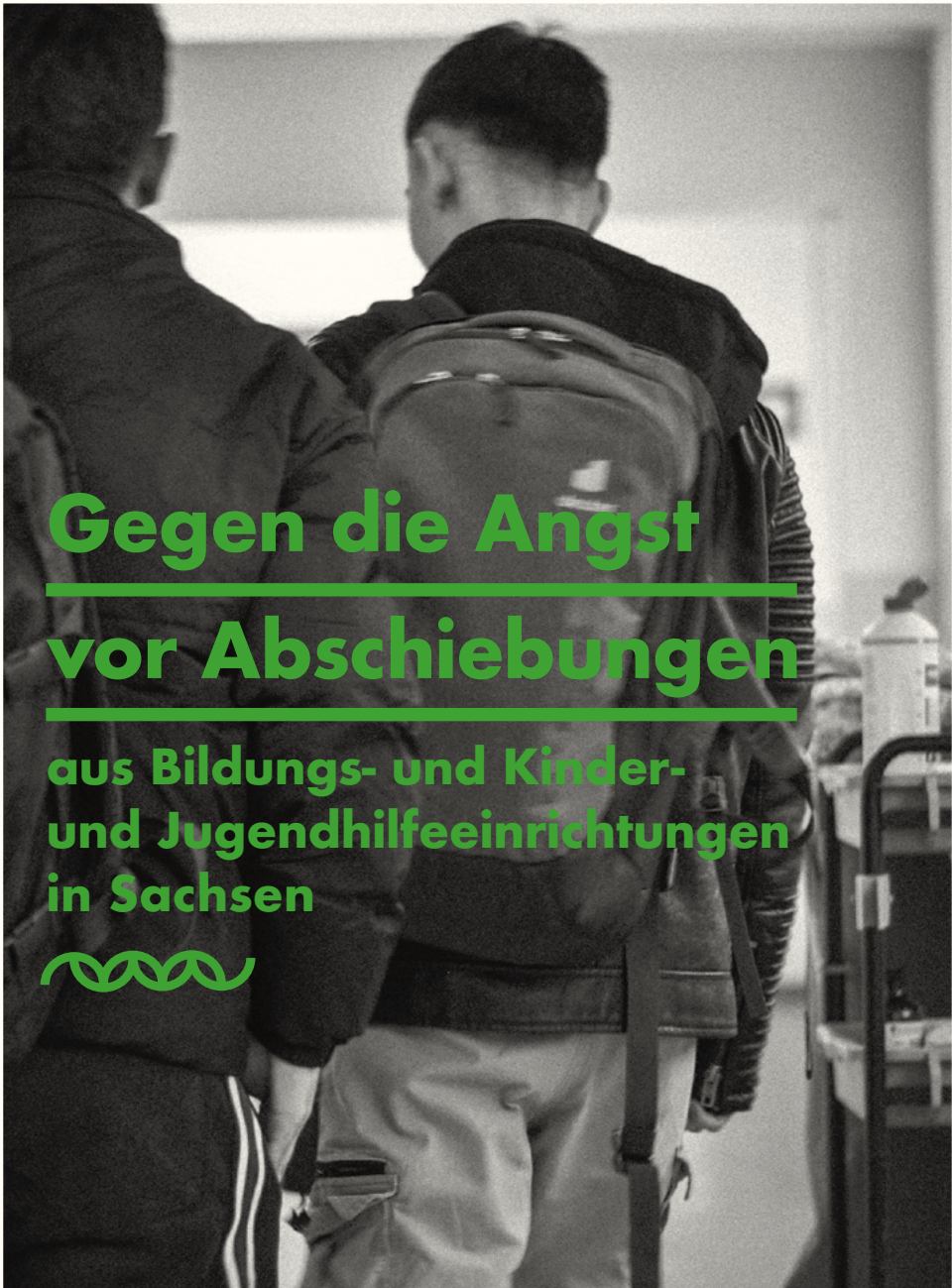
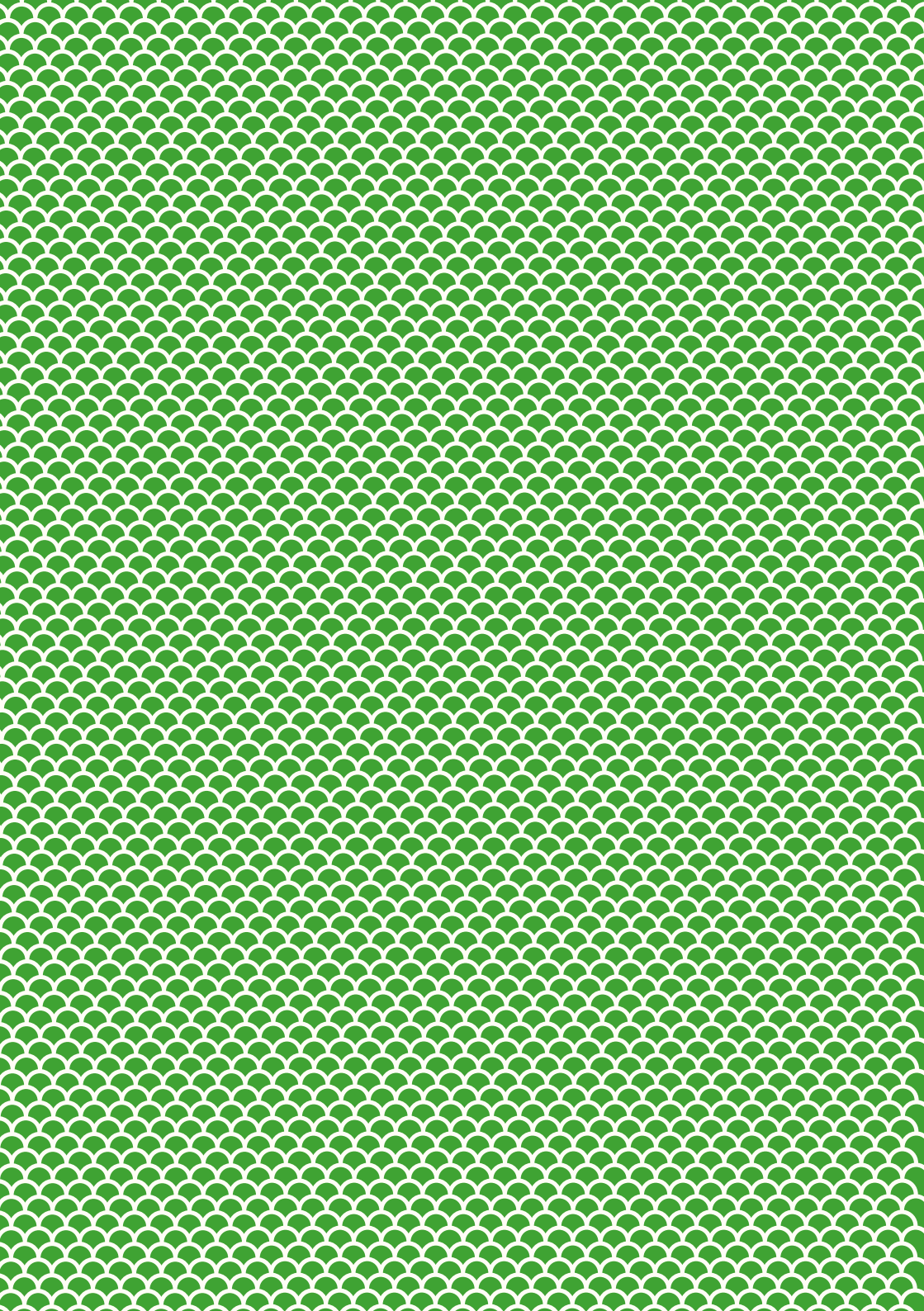




# Gegen die Angst vor Abschiebungen

aus Bildungs- und Kinder-  
und Jugendhilfeeinrichtungen  
in Sachsen





# **Gegen die Angst vor Abschiebungen**

---

**aus Bildungs- und Kinder-  
und Jugendhilfeeinrichtungen  
in Sachsen**

---

**Autor\*innen: Hannah Franke & Matthias Lehnert**

---

**Rechtstand: Januar 2026**

---

# Inhalt

---

## **Abschiebungen von Kindern und Jugendlichen?! 6**

---

### **Grundlagen und Begrifflichkeiten 10**

---

|                                                                |    |
|----------------------------------------------------------------|----|
| Was sind Bildungs- und Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen?   | 11 |
| Welche Berufsgruppen werden mit dem Heft angesprochen?         | 11 |
| Was bedeutet Abschiebung?                                      | 12 |
| Was bedeutet Ausreisepflicht?                                  | 12 |
| Woher weiß ich, ob eine vollziehbare Ausreisepflicht vorliegt? | 13 |
| Wer darf überhaupt abgeschoben werden?                         | 13 |
| Extrem rechte Abschiebepläne                                   | 14 |
| Perspektive: Einbürgerung!                                     | 15 |
| Einen Blick in die Ausweisdokumente                            | 17 |

### **Was tun, wenn's brennt? 22**

---

|                                                                      |    |
|----------------------------------------------------------------------|----|
| Was kann ich präventiv tun?                                          | 23 |
| Kurz vor einer Abschiebung                                           | 24 |
| Die Polizei steht vor der Tür – Beginn der Abschiebung               | 25 |
| Weitere Hinweise und empfohlene Schritte bei laufenden Abschiebungen | 27 |

### **Zusammenarbeiten und vernetzen! 30**

---

|                                                                              |    |
|------------------------------------------------------------------------------|----|
| Der beste Schutz vor Abschiebung ist, es gar nicht so weit kommen zu lassen! | 31 |
| Kontakte und Adressen                                                        | 34 |



# Abschiebungen von Kindern und Jugendlichen?!



**D**ie „Abschiebeoffensive“ und Forderungen, dass Deutschland härter und schneller abschieben müsse, macht auch vor Kindern und Jugendlichen nicht halt und **die Angst vor Abschiebung wächst**. Die meisten Abschiebungen finden aus Sammelunterkünften heraus statt. Erst kürzlich hat das Bundesverfassungsgericht klargestellt, dass es verfassungswidrig ist, wenn die Polizei für eine Abschiebung ohne **Durchsuchungsbeschluss** in die Zimmer geflüchteter Menschen eindringt – auch wenn dies in einer Sammelunterkunft ist (BVerfG Beschl. v. 30.09.2025, Az. 2 BvR 460/25). Auch vor diesem Hintergrund fragen wir: Was müssen Sozialarbeiter\*innen, Sozialpädagog\*innen, Lehrer\*innen, Heilerziehungspfleger\*innen oder Erzieher\*innen wissen und was können und sollten sie (nicht) tun, wenn die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen Angst vor Abschiebungen haben oder sogar aus Einrichtungen heraus abgeschoben werden sollen?

Ziel dieses praxisnahen Heftes ist es, ihnen einen **aktuellen Überblick** zum Thema zu geben und zu erläutern, welche Aufgaben, Rechte und Pflichten sie im Kontext von Abschiebungen von Kindern und Jugendlichen haben.

**Der Fokus des Hefts liegt auf der Arbeit mit geflüchteten Kindern und Jugendlichen. Ein Großteil der Ausführungen gilt ebenfalls für die Arbeit mit jungen Volljährigen, zum Beispiel wenn diese im Rahmen einer Hilfe für junge Volljährige unterstützt werden, sozialarbeiterische Angebote aufsuchen oder in einer Bildungseinrichtung lernen. Viele Empfehlungen sind darüber hinaus auch allgemein hilfreich, etwa für den Fall, dass Kolleg\*innen im Betrieb Angst vor Abschiebungen haben.**

## Eine Frage der professionellen Haltung!

Weiterhin ist das Heft als ein Appell zu verstehen und soll Handlungssicherheit geben, um **gemeinsam Haltung zu zeigen**, wenn Kinder und Jugendliche Angst vor Abschiebungen haben. In der Kinder- und Jugendhilfe und in Bildungseinrichtungen besteht ein eigenständiger Auftrag zugunsten der betreffenden jungen Menschen. Die hier tätigen Sozialarbeiter\*innen, Sozialpädagog\*innen, Lehrer\*innen usw., müssen ihr Handeln nicht an ordnungspolitischen Erwägungen ausrichten. Sie sollen mit diesem Heft ganz grundsätzlich darin bestärkt werden, eine professionelle Haltung zu zeigen und sich im Fall von (Angst vor) Abschiebungen **nicht hinter einer vermeintlichen Neutralität** oder einer **vorgegebenen Unzuständigkeit zu verstecken** – denn damit würde jeglicher Anspruch auf professionelles Handeln auf fachlichen und berufsethischen Grundlagen aufgegeben werden.

Doch wenn die Polizei für eine Abschiebung vor der Tür steht, ist es meist schon zu spät für eine effektive Intervention: Bestenfalls sollten Kinder und Jugendliche, wenn möglich gemeinsam mit ihren Eltern(-teilen), **rechtzeitig Hilfe und Unterstützung** bekommen. Denn der beste Schutz vor Abschiebungen ist es, es gar nicht so weit kommen zu lassen.



Ewa\*, 14 Jahre, lebte einige Jahre  
geduldet in einer Kleinstadt in Sachsen:

**Ich war mit meiner Mutter allein zu Hause, mit meinem kleinen Bruder. [...] Und da kam so die Polizei, hat an unsere Tür geklopft. Ich hatte so Angst, meine Beine haben gezittert. Ich habe meine Mutter geholt. Die meinte, wir haben jetzt Abschiebung. Wir hatten so richtig Angst und Panik. Die haben aber nach einer anderen Familie gesucht.**

\* Name pseudonymisiert.



# Grundlagen und Begrifflichkeiten



## Was sind Bildungs- und Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen?

Bildungseinrichtungen meint in diesem Heft vor allem **Schulen** in freier und öffentlicher Trägerschaft (also staatliche und freie Schulen). Einrichtungen der frühkindlichen Erziehung, Bildung und Betreuung wie Kitas gehören in Deutschland hingegen – wie beispielsweise auch Wohngruppen oder Jugendclubs – zur **Kinder- und Jugendhilfe**. Kitas werden in § 22 SGB VIII definiert als Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Eine Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung ist nach § 45a SGB VIII eine auf „gewisse Dauer und unter der Verantwortung eines Trägers angelegte förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel mit dem Zweck der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Betreuung oder Unterkunftsgewährung sowie Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie“. Unerheblich ist also, ob sich die Kinder und Jugendlichen dauernd oder nur zeitweise in der Einrichtung aufhalten. Mit „ganztägig oder für einen Teil des Tages“ ist nicht der zeitliche Anteil der Betreuung pro Tag oder pro Woche gemeint, sondern der Öffnungszeitraum der Einrichtung. Übrigens wird auch bei (volljährigen) jungen Menschen, die sich in die Obhut einer Einrichtung begeben, ein **Schutzbedürfnis** angenommen.

## Welche Berufsgruppen werden mit diesem Heft angesprochen?

Einleitend aufgezählt wurden Sozialarbeiter\*innen, Sozialpädagog\*innen, Lehrer\*innen, Heilerziehungspfleger\*innen und Erzieher\*innen. Adressiert werden beispielsweise aber auch Psycholog\*innen, Kindheitspädagog\*innen oder Erziehungswissenschaftler\*innen, die als Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe oder im Bildungskontext tätig sind. Und auch für Kolleg\*innen, die in anderen Feldern mit jungen Menschen arbeiten, können Teile der Ausführungen sicherlich hilfreich sein.

## Was bedeutet Abschiebung?

Eine Abschiebung ist die zwangsweise Durchsetzung einer bestehenden Ausreisepflicht. Konkret bedeutet das: Es wird nicht (mehr) erlaubt, gestattet oder geduldet, dass die Menschen sich in Deutschland aufhalten, sondern sie sollen Deutschland verlassen. Wenn sie das nicht tun, setzt die Polizei diese Verpflichtung durch, indem sie die betroffenen Menschen im Zweifelsfall **gewaltsam** abholt, um sie zu einem Flugzeug, einem Bus oder an die Landesgrenze zu bringen. Die Menschen können zuvor auch in Abschiebungshaft oder Ausreisegewahrsam genommen werden. In der Abschiebehaftanstalt in Dresden etwa ist ein Zimmer vorhanden, mit einer bunt bemalten Ecke, einem Verkehrsteppich, Kinderbücher und etwas Spielzeug. Bei Abschiebungen dürfen sogenannte Hilfsmittel wie Hand- oder Fußfesseln, Festhaltegurte oder Kopfbedeckung als Kopf- und Beißschutz eingesetzt werden. Abschiebungen werden in der Regel **nicht angekündigt**.

In Sachsen gibt es seit 2022 einen Leitfaden Rückführungspraxis, um Sachsens Abschiebep Praxis vermeintlich humaner zu gestalten. In diesem ist beispielsweise festgelegt, dass Familien nicht getrennt werden sollen und Abschiebungen nur tagsüber erfolgen sollen (Nachtzeit ist laut Bundesverfassungsgericht von 21:00 bis 6:00 Uhr, s. Beschluss vom 12.03.2019, 2 BvR 675/14). Ebenfalls heißt es in dem Leitfaden, dass „Minderjährige grundsätzlich nicht aus Kindertageseinrichtungen, der Schule oder einer ähnlichen Einrichtung zur Abschiebung abgeholt“ werden sollen (S.14). Stationäre Jugendhilfeeinrichtungen hingegen sind ausdrücklich davon ausgenommen. Tatsächlich wurde gegen den Leitfaden Rückführungspraxis in der Vergangenheit regelmäßig verstoßen (beispielsweise im Fall der dokumentierten Abschiebung eines 13-Jährigen in Görlitz in der Nacht zum 28.10.2025). Auf den Leitfaden ist folglich **kein Verlass**. Faktisch bedeutet das: Abschiebungen aus Bildungs- und Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen können nicht ausgeschlossen werden.

## Was bedeutet Ausreisepflicht?

Voraussetzung einer Abschiebung ist eine vollziehbare Ausreisepflicht. Das bedeutet, dass eine Person kein Recht (mehr) besitzt, sich in Deutschland aufzuhalten. Dieser Umstand liegt beispielsweise vor, wenn: ↗

- ein Asylverfahren rechtskräftig negativ abgeschlossen ist,
- gegen die negative Entscheidung im Asylverfahren zwar eine Klage eingereicht wurde, diese aber keine aufschiebende Wirkung hat bzw. das Gericht im Eilverfahren die Anordnung der aufschiebenden Wirkung abgelehnt hat,
- eine rechtskräftige oder vollziehbare Ausweisung (nicht zu verwechseln mit Abschiebung) vorliegt,
- ein Antrag auf Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis abgelehnt wurde.

## Woher weiß ich, ob eine vollziehbare Ausreisepflicht vorliegt?

Ob eine vollziehbare Ausreisepflicht vorliegt, ist **nicht einfach festzustellen**. Auch kann es sein, dass Menschen vollziehbar ausreisepflichtig sind, aber praktisch keine Abschiebung zu befürchten ist. Das hängt unter anderem davon ab, welches das Herkunftsland der Person ist, ob es Familienmitglieder mit einem besseren Bleiberecht in Deutschland gibt, oder ob noch ein Verfahren anhängig ist.

Ein guter erster Schritt ist immer, sich **den Ausweis der Person anzuschauen**: Hat die Person eine Plastikkarte und damit eine noch gültige Aufenthaltserlaubnis? Liegt ein grüner Ausweis aus Papier mit einem roten Strich, also eine Duldung, vor? Oder hat die Person ein Schreiben von der Behörde mit einer Frist bekommen?

Aber: Es ist immer **Vorsicht geboten**! Meist kann auch auf Grundlage dieser Informationen nicht abschließend beurteilt werden, ob die Gefahr einer Abschiebung besteht – daher bitte keine vorschnellen Ratschläge geben. Gerade in einer Situation der Unsicherheit gilt es zunächst einmal, **Panik zu vermeiden** und sich **gemeinsam Klarheit zu verschaffen**. In den meisten Fällen ist es dann ratsam, sich Unterstützung und eine professionelle Einschätzung von einer Fachstelle oder einer\*inem auf Migrationsrecht spezialisierten Rechtsanwält\*in einzuholen (s. Kapitel 5).

## Wer darf überhaupt abgeschoben werden?

Junge Menschen können ausreisepflichtig sein, obwohl sie in Deutschland oder auf der Flucht geboren wurden. Einige ausreisepflichtige Kinder und Jugendliche waren noch nie in dem Land, in welches sie abgeschoben werden (sollen) und/oder können die Sprache des sogenannten Herkunftslandes nicht (mehr).

Außerdem von Bedeutung ist, dass sowohl begleitete als **auch unbegleitete Minderjährige** (im SGB VIII heißt es: unbegleitete minderjährige Ausländer, kurz: umAs) grundsätzlich abgeschoben werden dürfen. So können selbst Abschiebungen von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten nicht per se ausgeschlossen werden. Die rechtlichen Anforderungen **sind jedoch in diesen Fällen sehr hoch** und in der Regel nicht zu erfüllen. Falls es aber doch dazu kommt: Unbegleitete Minderjährige haben immer das Recht, dass ihr Vormund über Abschiebungsmaßnahmen informiert wird, anwesend ist und Rechtsmittel einlegen kann. Insgesamt ist bei unbegleiteten geflüchteten Kindern und Jugendlichen aber mehr daran zu denken, **rechtzeitig** gemeinsam mit ihnen an der langfristigen Aufenthaltssicherung über den 18. Geburtstag hinausgehend zu arbeiten.

Von Eltern(-teilen) **begleitete Kinder- und Jugendliche** hingegen sind regelmäßig von Abschiebungen bedroht und betroffen. In den Fällen, in denen geflüchtete Kinder und Jugendlichen wegen einer Kindeswohlgefährdung (derzeit) nicht bei ihren in Deutschland lebenden Eltern(-teilen) aufwachsen können und/oder diesen sogar das Sorgerecht entzogen wurde, sind die Anforderungen an Abschiebebehörden ebenfalls sehr hoch.

Bei begleiteten Kindern und Jugendlichen sollte in der Kinder- und Jugendhilfe und in Bildungseinrichtungen stets überprüft werden, ob eine akute Abschiebebedrohung bei den Kindern oder Jugendlichen bzw. der gesamten Familie vorliegt und wie für alle ein sicheres Bleiberecht erreicht werden kann. Zu bedenken ist, dass viele abschiebebedrohte Eltern auch wegen des unsicheren Bleiberechts und Angst vor Abschiebungen extrem belastet sind. Ein sicheres Bleiberecht kann das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in ihren Familien oder zumindest den Kontakt und Umgang der Eltern(-teile) mit ihren Kindern positiv beeinflussen.

## Extrem rechte Abschiebepläne

Unworte wie „Abschiebeoffensive“, aber auch „Remigration“ prägen die öffentliche Debatte und führen nicht nur bei jungen Menschen **zu Ängsten und Unsicherheiten**. Diese Ängste müssen ernst genommen werden, sie haben einen wahren Kern. Zugleich aber zielen unterschiedliche Forderungen, die durch den politischen Betrieb geistern, jeweils auf unterschiedliche Gruppen von Menschen ab, und mal bedrohen sie ganz unmittelbar und praktisch einzelne Menschen, mal aber sind sie eher langfristige Ziele einer rechtsextremen Politik. Aktuell und in der Politik der amtierenden Regierung werden

in erster Linie diejenigen Menschen adressiert, die vollziehbar ausreisepflichtig sind und kein Aufenthaltsrecht bekommen oder bekommen können, und deshalb abgeschoben werden sollen. Daneben werden aktuell unter anderem Forderungen laut, Menschen aus Syrien das Aufenthaltsrecht zu entziehen, weil das Land nach dem Sturz des Assad-Regimes nun angeblich sicher sei – eine Forderung allerdings, die aufgrund der erforderlichen Verfahren jedenfalls nicht allzu schnell umsetzbar ist.

Demgegenüber geht das Konzept der Remigration, das maßgeblich mit dem extrem rechten Aktivisten Martin Sellner verbunden wird, nochmal deutlich weiter. Denn in der **extremen Rechten** herrscht ein völkisches Verständnis von Nation und Zugehörigkeit vor. In diesem Denken entscheidet nicht die Staatsbürgerschaft über Zugehörigkeit, sondern eine ethnische Kategorisierung, die von einem vermeintlich homogenen Volk ausgeht und dieses herstellen will. Entlang **rassistischer Kriterien** werden darin deutsche Staatsangehörige markiert, die als nicht volkszugehörig begriffen werden und in letzter Instanz abgeschoben werden sollen. Der Begriff „Passdeutsche“, der von der AfD häufig genutzt wird, nimmt diese Unterscheidung von „echten“ und „falschen“ Staatsbürgern sprachlich vor. Die Auswirkungen in der Praxis werden im Konzept der „Remigration“ von Sellner umrissen. Obgleich das Konzept zum jetzigen Zeitpunkt nicht als offizielle Parteilinie der AfD ausgegeben wird, wirken Personen und Organisationen aus dem sogenannten Vorfeld, wie etwa Martin Sellner, als Stichwortgeber und Vordenker für die völkisch-nationalistische Partei. In der dritten Stufe seines Abschiebeplans sollen die „nicht assimilierte Staatsbürger“ zwangsweise aus dem Land geschafft werden. Faktisch wird damit die Abschiebung von Menschen mit der deutschen Staatsbürgerschaft gefordert, die nicht den völkischen Kriterien der extremen Rechten entsprechen. Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Pläne im Oktober 2025 als „**menschenwürdedwidrig**“ bezeichnet (BVerwG Urt. v. 24.06.2025, Az. BVerwG 6 A 4.24).

## Perspektive: Einbürgerung!

Die deutsche Staatsangehörigkeit kann durch Geburt erworben werden oder sie kann bei den **Einbürgerungsbehörden beantragt** werden. Sie kann nur unter sehr engen Voraussetzungen entzogen werden. Geflüchtete Kinder und Jugendliche und ggf. ihre Familie sollten unterstützt werden, sich über den Weg in eine Einbürgerung zu informieren. Denn in nicht wenigen Fällen wissen geflüchtete Menschen nicht, dass sie schon jetzt Anspruch darauf haben, eingebürgert zu werden oder dass sie perspektivisch die Möglichkeit haben, deutsche Staats-

angehörige zu werden. Denn auch hier fehlt es in vielen Fällen an Beratungs- und Unterstützungsangeboten, damit junge geflüchtete Menschen überhaupt wissen, dass sie dieses **Recht haben** und wie sie es **durchsetzen können**. Denn so wie ein Aufenthaltstitel kommt auch die Einbürgerung **nicht automatisch**.

- Die Voraussetzungen für die sogenannte Anspruchseinbürgerung sind in § 10 StAG geregelt. Vor allem muss man hierfür fünf Jahre lang im Besitz eines Aufenthaltsrechts in Deutschland sein.
- Neben der Anspruchseinbürgerung kann eine Person im Ermessen der Einbürgerungsbehörde eingebürgert werden (§ 8 StAG).
- In der Arbeit mit Familien ist ferner wichtig zu wissen: Seit dem Jahr 2000 gilt in Deutschland **nicht mehr ausschließlich das sogenannte Abstammungsprinzip**: Beispielsweise ist geregelt, dass wenn mindestens ein Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt eines Kindes eine Niederlassungserlaubnis und seit fünf Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat (§ 4 StAG), dann hat das Kind durch Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit – und weiß es möglicherweise gar nicht. Die Kinder von Eltern hingegen, die kein sicheres Bleiberecht haben, können in Deutschland geboren werden und in der Bundesrepublik aufwachsen, aber wie ihre Eltern teils jahrelang formaljuristisch ausreisepflichtig und von Abschiebungen bedroht sein.

## Einen Blick in die Ausweisdokumente

Wer mit Kindern und Jugendlichen arbeitet und weiß, dass sie keinen deutschen Pass haben, sollte versuchen herauszufinden, wie sicher das Bleiberecht ist und ob sie akut von Abschiebungen bedroht sind. Dies ist leider **oft nicht einfach herauszufinden**. In einigen Fällen kann jedoch ausgeschlossen werden, dass sie akut von Abschiebungen bedroht sind. Hier hilft ein Blick in ihre Ausweisdokumente:



**Aufenthaltsgestattung:** Eine Aufenthaltsgestattung wird meistens auf einem grünen Trägervordruck ausgestellt. Es handelt sich hierbei um keinen Aufenthaltstitel, sondern um eine Bescheinigung des rechtmäßigen Aufenthalts für die Dauer des Asylverfahrens beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), inklusive eines etwaigen Klageverfahrens vor dem Verwaltungsgericht. Kinder und Jugendliche mit einer Aufenthaltsgestattung sind nicht akut von einer Abschiebung bedroht. Gefragt

werden sollte sich aber rechtzeitig, welche Aussichten das Asylverfahren hat und welche weiteren Wege in ein Bleiberecht bestehen.

**Aufenthaltstitel:** Der elektronische Aufenthaltstitel (eAT) wird als Plastikkarte im Scheckkartenformat ausgestellt. Das Aufenthaltsgesetz sieht insgesamt sieben verschiedene Aufenthaltstitel vor: die Aufenthaltserlaubnis, die Blaue Karte EU, die ICT-Karte, die Mobiler-ICT-Karte, die Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU, die Niederlassungserlaubnis und das Visum.

In der Arbeit mit jungen Geflüchteten sind insbesondere die Aufenthaltserlaubnis und die Niederlassungserlaubnis relevant. Erteilt werden diese Titel von der Ausländerbehörde.



Eine **Aufenthaltserlaubnis** ist befristet und ist immer an einen bestimmten Zweck geknüpft. Der Zweck bzw. die Grundlage der Aufenthaltserlaubnis können etwa sein: Ein Studium, eine Arbeit, oder aber auch ein positives Asylverfahrens beim Bundesamt

für Migration und Flüchtlinge (kurz BAMF) Die Befristung der Aufenthaltserlaubnis beläuft sich auf ein bis drei Jahre. Es ist immer wichtig, rechtzeitig eine Verlängerung bei der Ausländerbehörde zu beantragen. Klarheit über den Zweck des Aufenthaltsrechts gibt die Nummer auf der Vorderseite der Karte (wurde ein Aufenthaltsrecht in Folge eines positiven Asylverfahrens erteilt, zum Zweck der Arbeit oder des Studiums...). Neben dem Wissen, stets rechtzeitig die Verlängerung zu beantragen ist wichtig zu wissen: Wenn bei Verlängerung die Voraussetzungen für das Aufenthaltsrecht nicht mehr vorliegen, etwa durch Verlust eines Arbeits- oder Studienplatzes oder im Fall der Rücknahme oder Widerruf des Schutzstatus durch das BAMF, kann es sein, dass die Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis nicht verlängert oder widerruft. Wenn gleich diesbezüglich Panik zu vermeiden ist, ist es sinnvoll dabei zu unterstützen, wenn es zu einer Vorsprache bei der Behörde kommt, wenn bestimmte Dokumente vorgelegt werden müssen, oder wenn es darum geht, Alternativen auszuloten, wenn der alte Aufenthaltstitel nicht verlängert werden kann.

Demgegenüber ist die **Niederlassungserlaubnis** ein unbefristeter Aufenthaltstitel. Er muss also nicht immer wieder verlängert werden. In der Regel setzt die Niederlassungserlaubnis voraus, dass man fünf Jahre ein Aufenthaltsrecht hat, in dieser Zeit in die Rentenversicherung eingezahlt hat, und verschiedene weitere sog. Integrationsleistungen vorweisen kann. Für Kinder und Jugendliche sowie für Menschen mit einem positiven Asylverfahren gibt es hier allerdings einige Erleichterungen und Privilegierungen, die im Einzelfall und im besten Fall mit einer spezialisierten Beratung ausgelotet und dann gegenüber der Behörde durchgesetzt werden müssen.



**Fiktionsbescheinigungen:** Eine Fiktionsbescheinigung wird meistens auf einem grünen Trägervordruck ausgestellt. Mit diesem Dokument weisen Menschen in Deutschland nach, dass sie ein Bleiberecht haben, wenn zuvor bei der Ausländerbehörde ein Antrag auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels gestellt wurde – über diesen aber noch nicht entschieden wurde. Kinder und Jugendliche mit einer Fiktionsbescheini-

gung sind nicht akut von einer Abschiebung bedroht, es kann jedoch sein, dass sie in eine Duldung abrutschen, etwa wenn der zuvor gestellte Antrag auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels abgelehnt wurde.



**Duldung:** Eine Duldung wird meistens ebenfalls auf einem grünen Trägervordruck ausgestellt. Die Duldung ist eine vorübergehende Aussetzung der Abschiebung von ausreisepflichtigen Personen, deren Abschiebung jedoch aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist. Aus welchen Gründen und wie lange die Abschiebung ausgesetzt ist,

ist mit einem Blick in das Dokument meist nicht ersichtlich. Kinder und Jugendliche mit einer Duldung können daher akut von einer Abschiebung bedroht sein. Triftige Gründe gegen eine akute Abschiebebedrohung können etwa im Fall von Mutterschutz vorliegen, oder wenn geduldete Kinder und Jugendliche von Familienangehörigen mit einem Aufenthaltsrecht nicht getrennt werden dürfen. Hier gilt es, sich Klarheit zu verschaffen und im besten Fall immer Fachstellen oder Rechtsanwält\*innen zu kontaktieren, da es in vielen Fällen Mittel und Wege gibt, gemeinsam ein möglichst sicheres Bleiberecht zu erhalten.



**Fantasiepapier:** Der offizielle Name des sogenannten Fantasiepapiers lautet „Bescheinigung über den vorübergehenden Aufenthalt ohne amtliches Aufenthaltstitel“. Bei der Ausstellung des Papiers erhalten Betroffene statt einer Duldung ein sogenanntes Ausweisdokument, das tatsächlich keines ist. Kinder und Jugendliche mit einem sogenannten Fantasiepapier können akut von einer Abschiebung bedroht sein. In dem Fall sollten Fachstellen oder Rechtsanwält\*innen kontaktiert werden.

**Grenzübertrittsbescheinigung:** Eine Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB) ist ein Dokument, das Ausländerbehörden ausstellen, um den Nachweis der Ausreise aus dem Bundesgebiet zu erbringen. Kinder und Jugendliche mit einer GÜB sind zumeist akut von einer Abschiebung bedroht, in dem Fall sollten Fachstellen oder Rechtsanwält\*innen kontaktiert werden.

**Papierlos:** Mit jungen Menschen ohne Papiere sollten schnellstmöglich Fachstellen oder Rechtsanwält\*innen aufgesucht werden. Wichtig in diesem Zusammenhang zu wissen ist: Auch illegalisierte Kinder und Jugendliche haben das Recht, in eine Schule zu gehen. Das betrifft auch jene, die keinen festen Wohnsitz in Deutschland haben und ggf. sogar illegalisiert sind.

Tipp: Die beiden Broschüren Alle Kinder dürfen zur Schule gehen halten in diesem Zusammenhang die notwendigen Informationen in vielen verschiedenen Sprachen bereit. Aufrufbar unter: <https://www.saechsischer-fluechtlingsrat.de/schulrecht-broschuere/>



**Mamadou\* lebte als unbegleiteter Minderjähriger nach einem negativen Asylverfahren geduldet in Deutschland**

**Wenn du hier in Deutschland mit einer Duldung lebst, es ist immer diese Angst, du hast immer diese Angst, die dich jagt, jagt genau, weil du bekommst ständig Briefe von den Ausländerbehörden, die sagen, natürlich machen sie ihre Arbeit, sie sollen auch Deutschland schützen. [...] man bekommt echt viele Briefe und meistens steht da, du musst raus, du musst raus, du hast zwei Wochen, du musst raus. Und in dieser Duldungs-Zeit ist es diese Erfahrung, die man hat.**

**Oder du gehst aus, willst zum Beispiel feiern gehen und du brauchst nur dein, diese Duldung zeigen, mit so einer roten Linie und die Leute kennen das nicht mal halt. Und das ist diese Erfahrung mit einer Duldung und aber halt, wenn man aber diese Chance bekommt, also einen Aufenthalt zu bekommen, es ist so wie eine Übergangsphase, also so wie ein Übergang in so ein neues Leben halt, ne? [...] wenn du dann diese Aufenthaltserlaubnis bekommen hast, es ist, als ob du so in einem neuen Leben bist.**

\* Name pseudonymisiert.



# Was tun, wenn's brennt?



## Was kann ich präventiv tun?

Ganz grundlegend sollten sich Professionelle in Bildungs- und Jugendhilfeeinrichtungen immer eine Klarheit darüber verschaffen, ob einzelne der ihnen anvertrauten jungen Menschen, die keinen deutschen Pass haben, überhaupt (akut) von Abschiebungen bedroht sind (s. Kapitel 2) – und wie sie und ihre Familien bei dem Weg in ein sicheres Bleiberecht unterstützt werden können (s. Kapitel 4), ihnen die Angst genommen werden kann und es **damit auch gar nicht erst zu Abschiebungen kommt**.

Es ist trotzdem empfehlenswert, sich mit Kolleg\*innen und Vorgesetzten darüber auszutauschen, wie im Fall von Abschiebungen konkret gehandelt werden kann. Hierfür ist es hilfreich zu wissen, **wie Abschiebungen ablaufen** und welche **Rechte, Aufgaben und Pflichten** Lehrer\*innen, Erzieher\*innen oder Sozialarbeiter\*innen in ihren jeweiligen Rollen haben.

## Kurz vor einer Abschiebung

Im Rahmen von abschiebevorbereitenden Maßnahmen kann es zu Anfragen von Behörden und der Polizei kommen, wann, wo und wie Kinder und Jugendliche anzutreffen sind. Hierbei ist wichtig zu wissen: Es bestehen hohe Anforderungen an den (Sozial-)Datenschutz, zudem unterliegen einige Berufsgruppen **Schweigepflichten** und ihnen anvertraute Geheimnisse sind **vertraulich** und es wäre strafbar, diese im Falle von Anfragen von Polizei oder Behörden zu offenbaren. Im Fall von Anfragen sollte daher je nach Berufsgruppen verwiesen werden auf:

- (Sozial-)Datenschutz,
- Schweigepflicht nach § 203 StGB,
- darauf, dass nach § 87 Abs. 1 AufenthG „Schulen sowie Bildungs- und Erziehungseinrichtungen“ von der Übermittlungspflicht ausgenommen sind.

Es besteht demnach **keine Verpflichtung** von Professionellen in Bildungs- und Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen (das ist in § 87 AufenthG mit „Erziehungseinrichtungen“ gemeint), entsprechende Angaben zu machen. Die Ausnahme von Übermittlungspflichten gilt auch für Sozialarbeiter\*innen beim öffentlichen Jugendhilfeträger sowie für angestellte und verbeamtete Lehrer\*innen staatlicher Schulen. Es ist auch unzutreffend, dass in diesem Zusammenhang den Ausländerbehörden und der Polizei „Amtshilfe“ geleistet werden müsse. In Bildungs- und Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen besteht ein **eigenständigen Auftrag** zugunsten der betreffenden Kinder und Jugendlichen – sie sind **nicht verpflichtet**, am Vollzug des Aufenthaltsrechts mitzuwirken.

Entsprechende Anfragen können darauf hindeuten, dass abschiebungsvorbereitende Maßnahmen stattfinden und eine bevorstehende Abschiebung nicht unrealistisch ist. Im Falle einer polizeilichen Anfrage besteht die **Berechtigung**, den\*die **Betroffene\*n und andere Stellen** und Personen (Eltern, Vormünder, Fachstellen, Kolleg\*innen etc.) darüber **zu informieren**. Das Verbot, eine Abschiebung im Vorfeld anzukündigen, betrifft nur die Ausländerbehörde. Es gilt dann, sich zu erkundigen und darzulegen, dass möglicherweise in naher Zukunft stattfindende Abschiebungen ggf. nicht rechtmäßig sind.

## Die Polizei steht vor der Tür – Beginn der Abschiebung

Zunächst ist folgende Unterscheidung wesentlich: Handelt es sich um eine Schule oder Einrichtung in **öffentlicher Trägerschaft**? Geht es um eine Einrichtung von **freien Trägern**, zum Beispiel eine Privatschule? Oder betrifft es eine Wohnung bzw. einen **Ort des Wohnens**, welcher als besonders geschützter Raum gilt?

**Szenario 1:** Grundsätzlich gilt: Wenn Menschen sich in ihrer Wohnung aufhalten, sind sie besonders geschützt vor staatlichen Eingriffen. Denn der persönliche **Wohnraum ist ein besonderer Ort der Privatsphäre** – weshalb hier eine besonderer Grundrechtsschutz nach Art. 13 GG greift.

Das gilt auch für Polizei und Ausländerbehörden, und somit auch bei Abschiebungen. Konkret bedeutet das: Abschiebungen aus Wohnungen sind zwar grundsätzlich möglich. Aber es bedarf eines richterlichen Beschlusses, weil es sich um eine Wohnungsdurchsuchung handelt. Das hat das Bundesverfassungsgericht erst kürzlich in einem Beschluss aus dem September 2025 ausdrücklich entschieden (Beschluss vom 19. September 2025 – 2 BvR 460/25). Inbegriffen sind hierbei auch Erstaufnahme- und Gemeinschaftsunterkünfte oder stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendlichehilfe: Auch das sind Orte des Wohnens und der Privatsphäre und somit grundrechtlich geschützt.

**Szenario 2:** Dieser hohe Grundrechtsschutz gilt nicht, wenn es um staatliches Handeln in **Bildungs- und Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen** geht, in denen junge Menschen nicht wohnen.

Gleichzeitig muss auch hier unterschieden werden, ob ein Durchsuchungsbeschluss die Voraussetzung für das Durchführen einer Abschiebung ist: Und zwar danach, ob es um Einrichtungen in **privater Trägerschaft** oder um **staatliche Einrichtungen** geht. Ob das eine oder das andere der Fall ist, ist eine Frage der Organisation: Untersteht die Schule oder die jeweilige Einrichtung der Stadt oder dem Land, ist sie staatlich; wenn eine Kirche, ein gemeinnütziger Verein oder ein Unternehmen hinter oder über der Einrichtung steht, ist sie privat. In der Kinder- und Jugendhilfe heißt es statt privat „freie“ Träger – unabhängig davon, ob sie anerkannte oder nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, gemeinnützig oder nicht gemeinnützig sind.

Einrichtungen in freier/privater Trägerschaft können nicht einfach von staatlichen Stellen betreten werden. Denn sie genießen **als Organisation Grundrechtsschutz**. Das heißt: Auch hier muss die Polizei einen Durchsuchungsbeschluss vorlegen. Anderenfalls haben die Polizist\*innen kein Recht, das Gebäude zu betreten. Wichtig ist: Das gilt für alle privaten/freien Einrichtungen, also auch für Sprachschule, Jugendclubs, Horte oder Kitas, in denen sich junge Menschen nicht ganztägig aufhalten. Bei Vorliegen des Beschlusses dürfen **nur die Räume** durchsucht werden, in denen die im Durchsuchungsbeschluss benannte Person wohnt oder die sie (mit-)nutzt – in der Regel betrifft dies **nicht die komplette Einrichtung**.

Etwas anderes ist die Situation bei Einrichtungen in staatlicher Trägerschaft gelagert. Hierzu zählen ebenfalls Einrichtungen, die als Eigenbetriebe der Gebietskörperschaften geführt werden. Hier ist die Vorlage eines Durchsuchungsbeschlusses keine Notwendigkeit für das Betreten des Raums durch die Polizei. Aber: Auch hierbei müssen die **Grundrechte der betroffenen Kinder und Jugendlichen** beachtet werden: Zuvorderst die derjenigen, die abgeschoben werden sollen; und darüber hinaus auch die der anderen Kinder und Jugendlichen, für die das Erleben einer solch gewaltsamen Zwangsmaßnahme sehr einschneidend sein kann.

#### Die Vorgaben, die die Polizei dann beachten muss, sind:

- **Das Kindeswohl:** In der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) heißt es: „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist“ (Art. 3 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention (KRK)). In der Bundesrepublik Deutschland gilt die Konvention mittlerweile vorbehaltlos (Vorbehalte bestanden lange Zeit hinsichtlich der Rechte geflüchteter Kinder und Jugendlicher) und hat in Verbindung mit Art. 59 Abs. 2 GG den Rang einfachen Bundesrechts.
- **Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz:** Jede staatliche Maßnahme muss verhältnismäßig sein. Bei jeder Maßnahme muss der Staat also abwägen, ob Zweck und Mittel in einem angemessenen Verhältnis stehen. Das heißt zum Beispiel konkret: Gewalt gegenüber Kindern ist im Allgemeinen und in Bildungs- und Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen im Speziellen unzulässig und muss vermieden werden.

**Auf diese Vorgaben sollte bei laufenden Abschiebungen verwiesen werden.**

## Weitere Hinweise und empfohlene Schritte bei laufenden Abschiebungen

- Es sollte herausgefunden werden, ob ein\*e Rechtsanwält\*in in einem laufenden Verfahren im Asyl- oder Aufenthaltsrecht mandatiert ist und diese\*r schnellstmöglich kontaktiert werden. Falls nicht, ist es empfehlenswert, eine\*n spezialisierte\*n Rechtsanwält\*in im Migrationsrecht einzuschalten. Bestenfalls sollten Einrichtungen so vorbereitet und vernetzt sein, dass im Vorfeld Absprachen mit Rechtsanwält\*innen für entsprechende Situationen getätigt wurden.
- Wenn kein\*e spezialisierte\*r Rechtsanwält\*in in den Fall eingearbeitet und in einem Verfahren im Asyl- oder Aufenthaltsrecht bevollmächtigt ist, gilt es herauszufinden, ob beispielsweise noch Verwaltungsverfahren bei Behörden oder Gerichten laufen und dies der Polizei mitzuteilen. Zum Beispiel: Wurde eine Aufenthaltserlaubnis bei der Ausländerbehörde beantragt, aber noch nicht über den Antrag entschieden? Ist noch eine Klage anhängig?
- Wenn keine Rechtsanwält\*innen erreichbar sind, kann notfalls mit einer Vollmacht im Namen der Betroffenen ein Antrag im Eilverfahren beim zuständigen Verwaltungsgericht gestellt werden, um die Abschiebung vorläufig zu untersagen.
- Wenn Krankheiten bekannt sind, sollte darauf hingewiesen werden und, sofern vorhanden, ärztliche Atteste vorgelegt werden.
- Grundsätzlich ist es immer empfehlenswert, schnellstmöglich ein Gedächtnisprotokoll zu einer Abschiebung anzufertigen, sowie alles möglichst genau zu dokumentieren.
- Bei den Polizist\*innen sollte sich nach Abflugsort, Abflugszeit, Zielort, Ankunftszeit, Gewahrsamnahme, Haft etc. erkundigt werden. Diese Informationen können dann unter anderem an das unabhängige Abschiebungs-Monitoring am Flughafen weitergegeben werden, damit sie die betroffenen Personen begleiten oder die Polizei auf notwendige medizinische Versorgung, aber auch auf laufende Eilanträge hinweisen können.
- Es sollte sichergestellt werden, dass alle wichtigen Dokumente und Medikamente eingepackt sind.

- Es kann sehr hilfreich sein, wenn sich Freund\*innen, Mitschüler\*innen und auch Professionelle öffentlich zu laufenden/durchgeführten Abschiebungen äußern, sich etwa das Fußballteam betroffener Kinder und Jugendlicher zu Wort meldet und Presse eingeschaltet wird. Auch kreative Protestaktionen und die Schaffung von Öffentlichkeit über Soziale Medien, insbesondere Bilder und Videos können hilfreich sein.
- Sozialarbeiter\*innen, Sozialpädagog\*innen, Kindheitspädagog\*innen, Lehrer\*innen oder Erzieher\*innen müssen nicht neutral sein. Auch wenn diese bei öffentlichen Jugendhilfeträgern angestellt sind oder Lehrer\*innen an staatlichen Schulen dürfen junge Menschen dabei unterstützen, wenn diese auf Basis demokratischer Werte wie der Menschenrechte, des Rechtsstaatsprinzips oder sozialer Gerechtigkeit auf die Abschiebung ihrer Mitmenschen aufmerksam machen, dagegen protestieren und für Bleiberechte eintreten.

Sich an der Seite geflüchteter junger Menschen für ihren **Schutz** und ihre **Menschenrechte** einzusetzen, ist **Teil professionellen Handelns**. Im Fall von mandatswidrigen Aufträgen von Vorgesetzten, Arbeitgeber\*innen oder Fördermittelgebern – etwa Schweigepflichten zu brechen und/oder an Abschiebungen aktiv mitzuwirken zu sollen – können sich Professionelle an den Sächsischen Flüchtlingsrat, ihre Berufsverbände und Gewerkschaftsmitglieder an ihre Gewerkschaften wenden. Denn: Wir sind Sozialarbeiter\*innen, Sozialpädagog\*innen, Lehrer\*innen, Erzieher\*innen oder Heilerziehungspfleger\*innen – **keine Abschiebehelfer\*innen!**



**Warvan Kamiran Jaji, 13 Jahre,  
lebte in Görbitz und wurde in der Nacht  
zum 28.10.2025 abgeschoben:**

**Die haben in der Nacht, irgendwie  
so gegen 1:00 Uhr oder 2:00 Uhr  
geklingelt und dann sind viele Poli-  
zisten reingekommen. Und dann  
sind zwei Polizisten in mein Zimmer  
reingekommen [...], die haben mich  
angeschrien, dass ich aufstehen  
soll und nach Hause gehen sollen.  
Ich wusste gar nicht, was Zuhause  
ist, weil ich war zuhause. Ich lag in  
meinem Bett zuhause.**

*\* Name pseudonymisiert.*



# Zusammen- arbeiten und vernetzen!



## Der beste Schutz vor Abschiebung ist, es gar nicht so weit kommen zu lassen!

Das beste Mittel gegen Abschiebungen von Kindern und Jugendlichen lautet: Rechtzeitig aktiv werden, bevor es zu spät ist! Wenn eine Abschiebung läuft, ist es in vielen Fällen schon zu spät. Es gehört zur professionellen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, ein (un)sicheres Bleiberecht zu thematisieren und beispielsweise in Dokumentationen, Elterngesprächen, Hilfeplänen oder Fallbesprechungen/-supervisionen aufzunehmen. Dabei ist stets der (Sozial-)Datenschutz zu beachten.

Denn viele junge geflüchtete Menschen wissen nicht, welche Rechte sie haben. Ein **Aufenthaltsrecht** kommt nicht automatisch, sondern **muss beantragt werden**. Besonders bei geduldeten Kindern und ihren Familien sollten Lehrer\*innen, Erzieher\*innen, Kindheitspädagog\*innen und Sozialarbeiter\*innen in Bildungs- und Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen daher mit spezialisierten Fachstellen und/oder spezialisierten Rechtsanwält\*innen zusammenarbeiten. Doch der bloße Verweis auf eine Fachberatungsstelle oder eine\*n Rechtsanwält\*in reicht oft nicht aus. In Sachsen gibt es aufgrund von **Fördermittelkürzungen** immer weniger spezialisierte professionelle Fachberatungsstellen für geflüchtete Menschen, die den Bedarf kaum decken können. Bei Rechtsanwält\*innen sind **Finanzierungsfragen** zu bedenken: Rechtsanwält\*innen müssen bezahlt werden und sowohl die Beratungs- als auch die Prozesskostenhilfe sind Instrumente, die in der Praxis oft nicht greifen.

Zusammenarbeiten bedeutet hier also nicht nur auf Rechtsanwält\*innen oder Fachberatungsstellen zu verweisen, sondern im Fall von Abschiebungsbedrohungen braucht es eine proaktive Kommunikation und ein Zusammenspiel zwischen Betroffenen, Sozialarbeiter\*innen, Sozialpädagog\*innen oder Erzieher\*innen in den Einrichtungen mit Kita- oder Schulsozialarbeit, Fachstellen, Lehrer\*innen, Rechtsanwält\*innen und im Fall von Erkrankungen und/oder Behinderungen der jungen Menschen auch mit Fachärzt\*innen. Bestenfalls wird so zusammengearbeitet, dass es gar nicht erst zur extrem belastenden Situation einer Abschiebung kommt.

**Konkret gibt es verschiedene Optionen der Unterstützung, die hier beispielhaft umrissen werden sollen:**

**Wenn ein Asylverfahren noch läuft**, muss sichergestellt sein, dass die Post ankommt und eine etwaige neue Adresse allen Behörden und Gerichten gemeldet wird. Es kommt häufig vor, dass ein Verfahren eingestellt und die Menschen rechtlos werden, weil sie (vorgeblich) nicht erreichbar sind. Im Asylverfahren ist Widerspruch ausgeschlossen und die Frist zur Klageerhebung sind verkürzt, sie betragen im Falle einer Ablehnung nur 1 bis 2 Wochen.

**Wenn ein Asylverfahren negativ abgeschlossen ist** und junge Menschen geduldet sind, gibt es mehrere Optionen:

- Ein Bleiberecht kann mit dem Schulbesuch der Jugendlichen (14-27 Jahren) gestützt werden. Es ist gerade in der Arbeit mit jungen geflüchteten (und geduldeten) Menschen empfehlenswert, sich über die Regelungen im § 25a Aufenthaltsgesetz zu informieren!
- Ein Bleiberecht kann mit einer Ausbildung begründet werden.
- Ein Bleiberecht kann mit einer Arbeitsstelle der Eltern begründet werden.
- Möglicherweise haben andere Familienmitglieder andere Ausweise und einen Aufenthaltstitel, haben die deutsche oder die Staatsbürgerschaft aus einem Mitgliedsstaat der EU – dann kann auch dieser Umstand ein Bleiberecht ermöglichen.
- Bei schweren Erkrankungen und/oder Behinderungen und der fehlenden Möglichkeit der Versorgung im sogenannten Herkunftsland (einige junge Menschen waren noch nie in den Ländern, in die sie abgeschoben werden sollen) kann ebenfalls ein Schutz vor Abschiebungen erreicht werden und möglicherweise auch ein Bleiberecht. Hierfür braucht es fachärztliche Atteste, die rechtzeitig eingeholt werden sollten. Die Anforderungen an ärztliche Atteste sind hoch und in § 60a Abs. 2c S. 3 AufenthG geregelt.
- In einigen Fällen kann außerdem Kirchenasyl vor Abschiebungen schützen und (vorübergehend) Sicherheit bieten. Kirchengemeinden, die geflüchteten Menschen Zuflucht bieten, schützen Menschen vor einer Abschiebung, wenn sie Zweifel an einer gefahrlosen Rückkehr in ihre Herkunftsländer haben. Sie stellen sich zwischen von Abschiebung bedrohte Menschen und

Behörden, um eine nochmalige Prüfung des Einzelfalls zu erreichen und eine Abschiebung zu verhindern.

- In besonders „harten“ Fällen gibt es für geduldete Menschen als allerletzte Möglichkeit noch die sogenannte Härtefallkommission: Das betrifft Menschen, die schon lange in Deutschland leben und als sehr gut integriert gelten. Über die Mitglieder der Kommission können Härtefälle eingebracht werden. Stellt die Härtefallkommission mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder fest, dass trotz vollziehbarer Ausreisepflicht dringende humanitäre oder persönliche Gründe eine weitere Anwesenheit im Bundesgebiet rechtfertigen, bittet der Vorsitzende der Härtefallkommission den Sächsischen Staatsminister des Innern, die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis - ein befristetes Bleiberecht im Aufenthaltsgesetz - anzuordnen.

Diese Liste hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit – sie soll lediglich einen **Überblick** darüber geben, was möglich ist und relevant sein kann. Die **Details** müssen ohnehin von Fall zu Fall **individuell mit Expert\*innen** besprochen werden. Nicht oft genug kann betont werden: Am effektivsten ist es, **so früh wie möglich** tätig zu werden. Wer mit Kindern und Jugendlichen arbeitet und weiß, dass sie **keinen deutschen Pass** haben, sollte versuchen herauszufinden, wie sicher das Bleiberecht ist. Vor allem für die Entwicklung junger Menschen ist es wichtig, dass sie mit ihrer Angst vor Abschiebungen nicht allein sind – und dass sie Stabilität und Sicherheit haben. Zu dieser Sicherheit zählt ganz grundlegend, was deutsche Kinder in der Regel nicht in Frage stellen müssen: Die **Sicherheit**, nicht nachts von der Polizei abgeholt zu werden, sondern auf Dauer in ihrem Umfeld, diesem Land und **ihrem Zuhause bleiben** zu können.

## Kontakte und Adressen

Es ist zu erwarten, dass die Rufe nach mehr Abschiebungen auch in naher Zukunft vermutlich nicht verstummen werden. Abschiebungen von Kindern und Jugendlichen gehören längst zur Regel, nehmen vermutlich weiter zu und die Bedrohung macht jungen Menschen, ihren Familien und Freund\*innen Angst. Das darf uns **nicht egal** sein: Lehrer\*innen, Erzieher\*innen, Kindheitspädagog\*innen oder Sozialarbeiter\*innen müssen und können diesem Zustand fachlich etwas entgegensetzen. Ihre Rolle ist in diesem Zusammenhang in erster Linie, junge Menschen mit ihrer Angst **nicht allein zu lassen**, und die Unterstützung bei Wegen in ein sicheres Bleiberecht. Aber auch für den Fall von Abschiebungen aus Einrichtungen heraus **sollte sich vorbereitet** werden. Die Ausführungen in diesem Heft bieten dafür einen ersten Überblick.

Es gehört zum Alltag in vielen sozialen Berufen, dass Spannungen mit Auftrag- und Geldgebern oder mit anderen Berufsgruppen, etwa in der Verwaltung oder mit Polizist\*innen, entstehen können. Es gehört zum professionellen Handeln, sich unterschiedlichen Rollen und Funktionen bewusst zu sein, diese stets freundlich zu kommunizieren, und dabei ggf. entstehende Widersprüche oder Konflikte auszuhalten. Das geht am besten **gemeinsam mit Kolleg\*innen**. Ob in Bildungseinrichtungen oder Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe – es ist empfehlenswert, sich gemeinsam mit Kolleg\*innen und Vorgesetzten in den Einrichtungen zu informieren und zu beraten, wie bei Wegen in Bleiberechte unterstützt und wie im Fall von Abschiebungen gehandelt werden kann, und sich zu vernetzen. Denn: **Ihr seid nicht allein**. Zur Vernetzung und für kollegialen Austausch sind im Folgenden einige nicht abschließende Kontaktadressen aufgelistet:



**Der Sächsische Flüchtlingsrat (SFR)** hat verschiedene Fachberatungsangebote und Materialien für alle geflüchtete Menschen, aber auch Bildungsangebote für geflüchtete Kinder und Jugendliche, Peergroups und Fachkräfte zu Themen wie Wege in ein Bleiberecht sowie Öffentlichkeitsarbeit und bietet Vernetzungsmöglichkeiten // Mehr Informationen und Kontakt unter: [sfrev.de](http://sfrev.de)

**Rechtsanwält\*innen** können sich auf asyl- und aufenthaltsrechtliche Verfahren spezialisieren. Informationen zu spezialisierten Rechtsanwält\*innen in der Region können beispielsweise über den SFR angefragt werden.

**Gewerkschaften wie ver.di und GEW** sind für ihre Mitglieder ebenfalls ansprechbar. Sie unterstützen Mitglieder in den Rechtsberatungsstellen oder durch Informationsmaterialien und Veranstaltungen zu dem Thema // Mehr Informationen und Kontakt unter: [sat.verdi.de](http://sat.verdi.de) sowie [gew-sachsen.de](http://gew-sachsen.de)

**Die unabhängige Asylverfahrensberatung (AVB)** unterstützt und berät zum Asyl(folge)verfahren // Mehr Informationen und Kontakt unter: [saechsischer-fluechtlingsrat.de/avb](http://saechsischer-fluechtlingsrat.de/avb)

**Jugendmigrationsdienste (JMD)** arbeiten mit jungen Menschen zwischen 12 und 27 Jahren zu Integrationsprozessen // Mehr Informationen und Kontakt unter: [jugendmigrationsdienste.de](http://jugendmigrationsdienste.de)

**Die Migrationsberatung für erwachsene Zugewanderte (MBE)** ist für Personen ab 27 Jahren und ihre Kinder eine Anlaufstelle, beispielsweise bei Fragen zur Beantragung oder Verlängerung von Aufenthaltstiteln // Mehr Informationen und Kontakt unter: [migrationsberatung.org](http://migrationsberatung.org)

**Der Bundesfachverband Minderjährigkeit und Flucht (BuMF)** bietet Informationen und Hilfestellungen und eröffnet Debattenräume für geflüchtete junge Menschen, Fachkräfte und ehrenamtlich Aktive // Mehr Informationen und Kontakt unter: [b-umf.de](http://b-umf.de)

**Refugee Law Clinics (in Leipzig & Dresden)** beraten hauptsächlich Studierende zu asylrechtlichen Fragen; außerdem organisieren die RLCs kostenlose Ausbildungsprogramme // Mehr Informationen und Kontakt unter: [rlcl.de](http://rlcl.de) und [rlc-dresden.de](http://rlc-dresden.de)

**Die Abschiebhafterkontaktgruppe** unterstützt Menschen in der Abschiebungshaftanstalt in Dresden im Rahmen ehrenamtlichen Engagements // Mehr Informationen und Kontakt unter: [abschiebhafterkontaktgruppe.de](http://abschiebhafterkontaktgruppe.de) →

**Die schulpsychologische Beratung** kann im Fall von Abschiebungen aus Schulen als ein Unterstützungsangebot des Landesamtes für Schule und Bildung kontaktiert werden // Mehr Informationen und Kontakt unter: [lasub.smk.sachsen.de/schulpsychologie-4320.html](http://lasub.smk.sachsen.de/schulpsychologie-4320.html)

**Bring Back Our Neighbours** ist eine Kampagne, die mit dem Sächsischen Förderpreis für Demokratie ausgezeichnet wurde. Die Gruppe von haupt- und ehrenamtlich Aktiven im Bereich Asyl und politischer Bildung in Sachsen hat mehrere Infolyer und einen Notfallkoffer gegen Abschiebungen erarbeitet // Mehr Informationen und Kontakt unter: [bringbackourneighbours.de](http://bringbackourneighbours.de)

**Das unabhängige Abschiebungs-Monitoring an Flughäfen** wird durch Diakonie und Caritas übernommen. Informationen und Kontaktadressen bspw. zum Flughafen in Berlin-Brandenburg oder Frankfurt am Main sind auf den entsprechenden Webseiten zu finden // Mehr Informationen und Kontakt zum unabhängigen Abschiebungs-Monitoring am Flughafen Leipzig/Halle unter: [diakonie-leipzig.de/hilfe-angebote/beratung-nothilfe/abschiebemonitoring](http://diakonie-leipzig.de/hilfe-angebote/beratung-nothilfe/abschiebemonitoring)

**Über Kirchenasyl** kann sich auf der Website der ökumenischen Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche informiert werden // Mehr Informationen des EVLKS und Kontakt unter: [kirchenasyl.de/wp-content/uploads/2025/09/Infoblatt-fuer-Kirchenasyl-Suchende\\_Stand-04.09.2025.pdf](http://kirchenasyl.de/wp-content/uploads/2025/09/Infoblatt-fuer-Kirchenasyl-Suchende_Stand-04.09.2025.pdf)

**Die Sächsische Härtefallkommission (HFK)** tagt in der Regel monatlich. Nur die Mitglieder der HFK können Einzelfälle einbringen. Daher muss ein Mitglied angesprochen werden, die Anfrage sollte gut vorbereitet sein // Mehr Informationen zum Verfahren und Kontakte zu den Mitgliedern unter: [sab.landtag.sachsen.de/de/haertefallkommission-19076.cshtml](http://sab.landtag.sachsen.de/de/haertefallkommission-19076.cshtml)

#### **Verwaltungsgerichte Sachsen:**

- Verwaltungsgericht Chemnitz,  
Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz
- Verwaltungsgericht Dresden,  
Fachgerichtszentrum Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden
- Verwaltungsgericht Leipzig,  
Kohlgartenstraße 13, 04315 Leipzig



**Mamadou\* erfuhr nicht in der Schule oder der Kinder- und Jugendhilfe von der Möglichkeit, ein Bleiberecht „für gut integrierte Jugendliche und junge Erwachsene“ nach § 25a Abs. 1 AufenthG beantragen zu können:**

**Also früher habe ich sehr viel gelesen. Also Zeitungen, und ich wollte natürlich auch die Sprache lernen und alles. Ich habe drei Jahre mit einer deutschen Familie hier, also WG-mäßig, gelebt und die hatten dieses, also Zeitungsabonnement, die taz. Jeden Morgen kam die taz. Und ich hatte immer Schule, ich glaube so halb acht, neun, und ich hatte immer morgens Zeit, noch ein bisschen zu lesen. Und ja, dadurch, eines Morgens am Lesen kam ich auf diese Geschichte, halt auf diesen Artikel – und das war für mich mein Glück.**

\* Name pseudonymisiert.





## **Impressum**

### **HERAUSGEBER:**

Sächsischer Flüchtlingsrat,  
ver.di Bezirk Leipzig - Nordsachsen und  
GEW Sachsen

### **AUTOR\*INNEN:**

Hannah Franke & Matthias Lehnert

Das Heft ist im Rahmen der ehrenamtlichen Arbeit des Fachbeirates des Sächsischen Flüchtlingsrates entstanden. Für die vielen hilfreichen Anmerkungen und Hinweise aus den verschiedenen Praxisfeldern und das kritische Korrekturlesen danken wir zahlreichen engagierten Kolleg\*innen und Mitstreiter\*innen.

### **LAYOUT, ILLUSTRATION & FOTOS:**

Chris Schneider | [info@cityescape.de](mailto:info@cityescape.de)

Januar 2026

